

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 10. Februar.

1912

Inhalt.

Inhalt.	Seite	Seite
Sind Gewerkschaften Versicherungsvereine im Sinne der Reichsversicherungsordnung? § 189 R. V. O. Arbeiterversicherung. Zur Reichsversicherungsordnung. — Die Fallversicherungs- und Hinterbliebenenversicherung. II. — Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit. — Mängel der Unfallversicherung hat der Versicherte zu vertreten.	9	14
Koalitionsrecht. Konventionalstrafen sind nicht einlösbar.	11	
Arbeits- und Dienstvertrag. Nichtausübung der Arbeitsordnung macht den Unternehmer strafbar, die Arbeitsordnung aber nicht rechtswirksam. — Zum Begriff: „Verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“. — Sind Lohnabzüge	13	
zugunsten einer Pensionskasse zulässig? — Ist Still-schweigen Einverständnis?		14
Strafrecht. Zum Begriff des Bauhandwerkers im Sinne des § 367, 3. 15 R. St. G. B.		16
Zivilprozessrecht. Ist der Pfändungsbeschluss unwirksam, wenn die Zustellung an den Schuldner selbst, statt an dessen Prozeßbevollmächtigten erfolgt?		16
Private Versicherung. Die Pensionskasse der Firma Krupp vor dem Reichsgericht.		17
Verschiedenes. Gesetz über das Pfandleihgewerbe.		19

Sind Gewerkschaften Versicherungsvereine im Sinne der Reichsversicherungsordnung? § 189 R. V. O.

Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, welche ihren Mitgliedern in Krankheits- oder sonstigen Notfällen des Lebens Unterstützungen gewähren, als Unterstützungs- oder Versicherungsvereine zu betrachten sind, hat schon seit langen Jahren in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung eine große Rolle gespielt.

Wiederholt ist sowohl von Behörden wie auch von Betriebsunternehmern versucht worden, die Gewerkschaften, welche Unterstützungen gewähren, zu Versicherungsunternehmungen zu stampeln. Diese Versuche sind gemacht worden, obwohl im Sprachgebrauch unter „Versicherung“ ganz allgemein die Erwerbung eines eventuell im Wege der Klage erzwingbaren Anspruchs auf bestimmte Geld- oder geldwerte Bezüge beim Eintreten von Ereignissen verstanden wird. Ferner, obwohl im § 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen diesem Sprachgebrauch entsprechend erklärt wird:

„Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.“

Sowohl vom Preussischen wie auch Sächsischen Oberverwaltungsgericht ist grundsätzlich entschieden, daß die von einer Gewerkschaft gezahlte Krankenunterstützung nicht als Krankengeld im Sinne des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes zu betrachten ist. Diese Personen seien nicht in der Gewerkschaft gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert, wie das Gesetz es voraussetze. In der Begründung der Entscheidung des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts wird ausgeführt, daß die eventuell zu gewährende Unterstützung eine rein freiwillige ist. Wohl können die Mitglieder bei dem Nachweis der Voraussetzungen auf die Gewährung der Unterstützung rechnen, sie können sie fordern, aber rechtlich nicht erzwingen. („Arbeiter-Versorgung“, 26. Jahrgang, S. 425.) Bei der Beratung des § 189 der Reichsversicherungsordnung (§ 204 des Entwurfs) ist von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß diese Auffassung auch vom Kgl. Preussischen Oberverwaltungsgericht vertreten werde. Auch das Landgericht Berlin steht auf diesem

Standpunkt. (Siehe „Correspondenzblatt“ 1909, S. 291.)

Nun wird diese Frage wieder aktuell durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. In dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung waren auch die vorerwähnten, in dem § 26a des Krankenversicherungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Kürzung des Krankengeldes aufgenommen. Der § 204 des Entwurfs (jetzt § 189 der Reichsversicherungsordnung) lautet:

„Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.“

Die Satzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.“

In der Begründung ist ausgeführt, daß § 204 dem § 26a Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, nur solle klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Kürzung des Krankengeldes erst eintreten solle bei Uebersteigerung des Durchschnittsbetrages des eigenen täglichen Arbeitsverdienstes und nicht um den Durchschnitt seiner Lohnklasse.

Um unter allen Umständen zu verhindern, daß Gewerkschaftsunterstützungen als Krankengeld in diesem Sinne zu betrachten sind, ist in den Kommissionsberatungen der Reichsversicherungsordnung der Antrag gestellt, hinter dem Worte „Versicherung“ einzuschalten: „die ihm einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe gibt“. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen bestätigte in der Diskussion, daß der Wille des Entwurfs sich in dieser Richtung bewege. Man habe daher gegen einen Zusatz, wie ihn der Antrag in Vorschlag bringe, kein Bedenken. Bei der Abstimmung wurde der § 204 mit dem Zusatzantrag angenommen.

In der zweiten Lesung des Entwurfs wurde nun geltend gemacht, daß die in erster Lesung beschlossene Einschaltung eine verschiedenartige Behandlung der von den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen, die zum Teil Rechtsansprüche, zum Teil als freiwillige Unterstützungen gewährt würden, ermögliche. Es wurde die Streichung des Zusatzes beantragt.

Diesen Antrag unterstützte ein Regierungsvertreter.

Der Zweck der Vorschrift des § 204 sei, Doppelleistungen über den durchschnittlichen Betrag des Arbeitsverdienstes hinaus auszuschließen. Diesem Zwecke entspreche es, die Vorschrift mit dem Entwurf

sicher zu gehen, dürfte es doch ratsamer sein, solche Arbeiten, die zur Ablehnung berechtigen, von vornherein abzulehnen.

M. G ü l d e n b e r g - H a l l e a. S.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Zum Begriff der „Erörterung politischer Angelegenheiten“.

(Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 11. Juli 1911, — 2. S. 395/11).

§ 5 des Vereinsgesetzes.

Das Landgericht in Kottbus hat am 4. Mai 1911 den Gelbgießer R. J. in Finsterwalde wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes bestraft. Das Urteil ist durch die im wesentlichen nachfolgende Entscheidung des Kgl. Kammergerichts aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil das Landgericht den Begriff der Erörterung politischer Angelegenheiten nach Meinung des Kammergerichts verkannt hatte und die landgerichtlichen Feststellungen zu allgemein gehalten seien, um die Verurteilung des Angeklagten tragen zu können.

„Daß Mängel der Gesetzgebung mit dem Ziele einer Gesetzesänderung erörtert werden, genügt noch nicht, um die „Versammlung“ zu einer „politischen“ zu machen. Dieses Ziel erstreben durch das gleiche Mittel auch der Deutsche Juristentag, die Tagungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und ähnliche Veranstaltungen, die bloß um dieses Zieles und dieses Mittels doch noch niemand für politische Versammlungen erklärt hat. Daß theoretische Erörterungen praktische Zwecke erstreben, die nur durch eine Gesetzesänderung verwirklicht werden können, macht allein noch nicht die Versammlung, in der die Erörterung stattfindet, zu einer politischen. Nicht die letzten Ziele der Erörterung entscheiden; es kommt nicht darauf an, daß die Behandlung einer Frage die Hörer geneigt machen soll, in einem bestimmten Sinne zu wirken, der auf eine Gesetzesänderung hinausgeht. Notwendige Voraussetzung für den Begriff der „politischen“ Angelegenheiten ist vielmehr immer die direkte Absicht, unter Beeinflussung der staatlichen Funktionen vorzugehen und gerade auf diesem Wege das gesteckte Ziel zu erreichen. (Lindenberg bei Stenglein, Reichsnebengef. A. 4 a. § 3 Reichsvereinsgesetz S. 14.)

Daß sich das Landgericht von diesen Grundsätzen hat leiten lassen, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht zu ersehen. Dieses war daher aufzuheben.“

Reichsvereinsgesetz und Lustbarkeitssteuer.

Das landesgesetzliche Recht der Gemeinden, Vereinsvergütungen mit Lustbarkeitssteuer zu belegen, ist durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührt worden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, das im § 1 lediglich die polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes umgrenzt, wird aber auch durch die Entscheidungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. In letzterer Hinsicht fällt namentlich der Umstand ins Gewicht, daß der Reichstag die Beschränkung der Gesetzesvorschriften auf das Gebiet des Polizeirechtes nicht nur gegenüber weitergehenden Anträgen festgehalten, sondern sogar noch schärfer als im Entwurf geschehen, zum Ausdruck gebracht hat. Wenn nicht besonders hervorgehoben worden ist, daß das Steuerrecht unberührt bleibe, so erklärt sich dies aus der geringeren politischen Bedeutung der

steuerrechtlichen Gesichtspunkte. (Urt. d. sächs. Oberverwaltungsger. II. Sen. Nr. 205 II. S. v. 18. Sept. 1911, mitgeteilt v. Senatspräsidenten Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden, in der „Deutschen Juristen-Ztg.“ XVI. Jg. (1911) S. 1508.)

Bürgerliches Recht.

Zum Begriff der höheren Gewalt und des Betriebsunfalles im Sinne des Haftpflichtgesetzes.

Kläger ist in B. auf der Straße verunglückt. Er fuhr auf einem Motorfahrrad. Ein Fußgänger rannte das Rad an, das Rad fiel um. Kläger wurde auf das Gleis geschleudert, auf dem gerade langsam ein Straßenbahnwagen herankam und wurde überfahren, da es nicht mehr möglich war, wegen der geringen Entfernung, den Wagen zum Stillstand zu bringen. Die Bahn wendet zunächst gegenüber der Schadenersatzklage ein: es liege höhere Gewalt vor, sodann: es liege kein Betriebsunfall vor, denn wenn Kläger vor einen gewöhnlichen Frachtwagen geschleudert worden wäre, so wäre dasselbe geschehen. Vorinstanz beurteilt. R. G. weist die Revision zurück. Allerdings liege ein von außen in den Betrieb der Bahn gewaltsam eingreifendes Ereignis vor, das die Bahn mit keinen Mitteln abwenden konnte. Aber höhere Gewalt liege erst dann vor, wenn das Ereignis ein außergewöhnliches sei (vgl. den Fall Entschd. Bd. 64 S. 404). Ereignisse, die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und bei der Natur des Betriebes unvermeidlich sind, können nicht als höhere Gewalt angesprochen werden. Dahin gehören Vorgänge des gewöhnlichen alltäglichen Straßenverkehrs, also auch das Fahren der Kraftwagen, Fahrräder und dergleichen. Daher fallen Zusammenstöße infolge dieses Verkehrs nicht unter höhere Gewalt, auch dann nicht, wenn auch noch das Verschulden eines Dritten hinzutritt. Es könne nur darauf ankommen, ob ein solcher Vorgang sich unter so ungewöhnlichen Umständen ereigne, daß er nicht mehr als der gefährdenden Natur des Unternehmens entfliehend anzusehen wäre. Solche ungewöhnlichen Umstände liegen hier nicht vor. „Das Eingreifen des Fußgängers, der den Kläger zu Fall gebracht hat, hat nicht eine neue Gefahr geschaffen, sondern nur die Wirkung der für den Straßenverkehr seitens des Beklagten bestehenden Gefahr ausgelöst.“ Der Bahnbetrieb habe die Gefahr geschaffen, auf das Gleis vor den Straßenbahnwagen zu fallen. Diese Gefahr habe das Eingreifen des Fußgängers wirkend gemacht. So sei auch früher schon (Gruchot Bd. 49 S. 106) ebenso entschieden in einem Falle, wo ein Kind ein anderes Kind auf das Gleis gestoßen hatte. — Der Unternehmer hafte, sobald der Unfall der von ihm geschaffenen Gefahr entspringe, gleichviel, ob diese Gefahr dem Eisenbahnbetrieb eigentümlich war. Es komme also nicht darauf an, ob der Unfall auch dann passiert wäre, wenn Kläger vor ein gewöhnliches Fuhrwerk geschleudert worden wäre. Uebrigens sei es erfahrungsgemäß, daß Pferde bei solchen plötzlichen Zwischenfällen stoben und sich zur Seite wenden. (Urt. des Reichsgerichts, VI. 381/10 v. 29. 4. 1911, mitgeteilt v. Geh. Justizrat Bohens, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, in der Spruchbeilage zur „Deutsch. Jur.-Ztg.“ XVI. Jahrg. (1911) Nr. 18 S. 1153.)

auf die tatsächliche Leistung abzuwählen. Die Beschränkung auf Nebenversicherungen, welche einen Rechtsanspruch gewährten, sei um so weniger berechtigt, als tatsächlich auch die Arbeiterorganisationen, welche keinen Rechtsanspruch auf Unterstüzungen geben, diese ausnahmslos in allen Fällen auszahlen. Der Kommissionsbeschluss führe zu einer unerwünschten verschiedenen Behandlung der einzelnen Arbeiterorganisationen. Aus diesen Gründen bitte man den Zusatz erster Lesung zu streichen und den Zusatz zur Simulation nicht dadurch zu vermehren, daß der Versicherung in einzelnen Fällen einen größeren Betrag an Unterstüzungen beziehen könne, als er in gesunden Tagen verdiene. (Komm.-Ver. S. 83, 84.)

Bei der Abstimmung wurde nun der in erster Lesung beschlossene Zusatzantrag wieder gestrichen.

Eine gänzliche Neuerung hat aber der § 205 des Entwurfs (§ 190 der Reichsversicherungsordnung) erfahren. In der Annahme, daß die Gewerkschaftsunterstüzungen als Krankengeld anzurechnen seien, wurde beantragt, um den Arbeitgebern keine Gelegenheit zu geben, die Zugehörigkeit der Arbeiter zu deren Organisationen zu ermitteln, eine Vorschrift zu wählen, welche dieses verhindere. Man glaubte, den Zweck durch nachstehende Fassung zu erreichen:

„Die Zeitung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.“

Angeichts der bereits erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und der Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe muß die Erklärung des Regierungsvertreters in der zweiten Lesung direkt befremden.

Es fragt sich nun, ob nach den Kommissionsdebatten die Gewerkschaften als Versicherungsvereine anzusehen und ob durch diese Meinungsäußerungen die grundsätzlichen Entscheidungen unserer höchsten Gerichtshöfe Schall und Rauch geworden sind. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Plenum des Reichstages hat der Genosse Robert Schmidt darauf hingewiesen, daß der Rechtszustand bleibe, wie er bisher war. Auch Genosse Kleis-Halle stellt sich auf diesen Standpunkt. Bei der Prüfung der Frage, ob Unterstüzungen aus einer Gewerkschaft Doppelleistungen im Sinne des § 189 der Reichsversicherungsordnung sind, verneint er diese Frage und begründet die Antwort wie folgt:

„Da der Entwurf will, daß in dem Punkte alles beim alten bleibt, der zweite Regierungsvertreter nur die Absicht des Entwurfs und die seitherige Praxis nicht kennt, so ist das Ergebnis, daß auch in Zukunft Gewerkschafts- und ähnliche Unterstüzungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht angerechnet werden können.“ („Arbeiter-Versorgung“ 28. Jahrgang, S. 761.)

Eine wesentlich andere Ansicht wird nun aber in den in letzter Zeit erschienenen Kommentaren zur Reichsversicherungsordnung vertreten. So schreibt Hoffmann im 2. Buch S. 104, Anm. 2 zu § 189:

„Voraussetzung ist also nicht, daß der Versicherte auf das Krankengeld einen Rechtsanspruch hat“, und v. Frankenbergs schreibt in dem von Düttmann herausgegebenen Kommentar:

„Ein Anspruch auf jenes Krankengeld braucht nicht vorzuliegen, es genügt die tatsächliche Gewährung. Für die von zahlreichen Gewerkschaften und Fachvereinigungen geleisteten Bezüge ist absichtlich, um gewisse behördliche

Aufsichtsbefugnisse auszuschalten, kein Rechtsanspruch gegeben. Dadurch war bisher die Kürzung vielfach unmöglich gemacht, während sie jetzt eintritt.“ (Bd. 2, S. 72, Anmerkung e.)

Nach einem Artikel von Amtsgerichtsrat Hahn in der „Arbeiter-Versorgung“ soll auch Schäffer auf diesem Standpunkt stehen, dessen Ausführungen lauten:

„Es ist nunmehr auf den tatsächlichen Bezug, nicht auf den „Rechtsanspruch“ abgestellt. Die Worte „erhält“ in § 189 Abs. 1 und „erhalten“ in § 190 Satz 1 bringen diese Auffassung genügend zum Ausdruck.“

Der Auffassung dieser genannten Kommentatoren tritt nun Amtsgerichtsrat Hahn, der bekannte Autor auf dem Gebiete der Krankenversicherung, entgegen. Nach einer einleitenden Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 204 und der Kommissionsdebatten erklärt derselbe:

„Diesem Vorgange bei den Beratungen kann für die Auslegung der Vorschrift keine Bedeutung beigemessen werden. Nach dem bisherigen Recht ist eine „Versicherung“ im Sinne der Vorschrift nur als vorliegend angesehen worden, wenn ein Rechtsanspruch auf die Leistung gegeben war, gleichviel im übrigen, ob der Leistungspflichtige eine eigentliche Versicherungsgesellschaft, eine Hilfskasse, eine Gewerkschaft oder sonst ein Verein ist. (Sächs. Oberverwaltungsgericht in „Arb.-Versorgung.“ 26, S. 425, Reg. 30, S. 78.) Dies wurde auch als Auffassung des Entwurfs von einem Regierungsvertreter bestätigt. (Komm.-Ver. II, S. 82.) Der in der ersten Lesung angenommene Zusatz sollte danach nur deklaratorische Bedeutung haben, und folglich hatte die spätere Streichung auch nur die Bedeutung, daß das Gesetz eine ausdrückliche Deklaration nicht aufnahm, so daß es bei dem Sinne verblieb, der aus der Fassung des Gesetzes sich von selbst ergibt. Dies hat man sich offenbar nicht vergegenwärtigt, als man auf Streichung des Zusatzes bestand, um die Ungleichheit der Behandlung verschiedener Vereine, insbesondere der verschiedenen Gewerkschaften zu vermeiden, von denen einzelne ein Krankengeld in verbindlicher Form zusichern, andere dagegen nur als freiwillige Leistung ohne verfolgbarer Rechtsanspruch in Aussicht stellen. Es sollte in jedem Falle die tatsächliche Leistung genügen, die Kürzung zu rechtfertigen. (Komm.-Ver. II, S. 83, 84; Sten. Ver. S. 6478.) Diese Absicht kann nichts an der Tatsache ändern, daß die Bestimmung so Gesetz geworden ist, wie sie — entsprechend dem bisherigen Recht — im Entwurf stand, der mit Recht dahin verstanden wurde, daß als „Versicherungen“ nur solche in Betracht kommen, die einen Rechtsanspruch gewähren. (Vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über private Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.) Wenn Hoffmann und Schäffer aus dem Wort „erhält“ in § 189 (und „erhalten“ in § 190) herleiten, daß es nur auf den tatsächlichen Bezug, nicht auf den Rechtsanspruch ankomme, so ist das verfehlt, da dieses Wort doch auch schon im Entwurf stand, der unstreitig einen Rechtsanspruch voraussetzte. Man kann nicht von einer anderen „Versicherung“ reden, wenn nicht eine Sicherheit des Bezugsrechts gewährt, sondern nur eine verbindliche Aussicht gegeben ist.“ („Arbeiter-Versorgung“, 28. Jahrgang, S. 858.)

Während somit Hahn unter Zugrundelegung eines den sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen sich anschmiegenden Sprachgebrauchs und unter vollem Vorbehalt der zurzeit geltenden juristischen Rechtsbegriffe seine Erklärung abgibt, finden wir in der Auffassung der erstgenannten Kommentatoren eine Abweichung von diesem Rechtsbegriffe und den Versuch, den Begriff der „Versicherung“ von den durch die sozialpolitischen Gesetze und Einrichtungen geschaffenen Rechtsverhältnissen abzuwenden.

Man weiß nun nicht, was die Zukunft bringt und ob nicht gar bald zu beweisen versucht wird, daß im streng juristischen Sinne die sozialpolitischen Gesetze keine „Versicherung“ seien, da die Voraussetzungen eines Versicherungsvertrages fehlten, und ob nicht auch die zur Entscheidung berufenen Instanzen sich ebenfalls auf die Worte „erhält“ und „erhalten“ stützen werden. Es dürfte außer Zweifel sein, daß nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung eine ganze Anzahl von Betriebskrankenkassen den Versuch machen werden, die Unterstützungen aus Gewerkschaften bei Krankheitsfällen in Anrechnung zu bringen und demgemäß das zu zahlende Krankengeld kürzen.

Es muß daher Aufgabe der Gewerkschaften sein, der weiteren Entwicklung dieser Dinge aufmerksam zu folgen und in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht in den Satzungen die Bestimmung einer eventuellen Kürzung des Krankengeldes vorgeesehen werden soll. Denn wenn diese Kürzung vorgeesehen ist, so muß die Zwangskasse zahlen. Das Vorrecht der Kürzung steht in erster Linie nach der bisher herrschenden Ansicht und Rechtsprechung den freien Hilfskassen zu.

St-g.

Arbeiterversicherung.

Zur Reichsversicherungsordnung.

In Nr. 70 des Reichsgesetzblattes Jahrg. 1911 sind die Verordnungen vom 24. Dezember 1911 über den Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamtes, des Ober-Vericherungsamtes und der Versicherungsämter erschienen (S. 1083 ff., S. 1095 ff. und S. 1107 ff.). In der gleichen Nummer ist auch abgedruckt die Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden (S. 1094 ff.). Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt danach im Verfahren vor einem Versicherungsamte 3 bis 30 Mk., vor einem Ober-Vericherungsamte 3 bis 50 Mk., vor dem Reichsversicherungsamte 5 bis 100 Mk. Ferner sind in Nr. 70 des Reichsgesetzblattes drei auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes der Reichsversicherungsordnung erlassene Ausführungsbestimmungen veröffentlicht. Nach der ersten (S. 1130 ff.) ist bestimmt, was als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt, welche Klassen als Krankenkassen bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der R. V. O. gelten, wie lange eingeschriebene und auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen als Ersatzkassen gelten und wie es bis zum Inkrafttreten des § 398 der R. V. O. mit Lohnabzügen durch Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitragsverfahren festgestellt worden ist, zu halten ist. In der zweiten Uebergangsbestimmung (S. 1132, 1133) wird geregelt die Kostentragung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in der Uebergangszeit, bestimmte Angelegenheiten der Oberversicherungsämter und die Zugehörigkeit von Weisern für die Oberversicherungsämter. In der dritten Uebergangsbestimmung (S. 1133) wird den obersten Verwaltungsbehörden die Befugnis erteilt, Aufgaben des Versicherungsamtes auch Organen von Knappschaftsvereinen usw. zu übertragen.

In Nr. 73 des Reichsgesetzblattes Jahrg. 1911 (S. 1555) veröffentlicht der Reichsminister eine Bekanntmachung betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der R. V. O.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

II.

Die Beiträge sind erhöht worden. Sie betragen für die fünf unverändert gebliebenen Lohnklassen wöchentlich 0,16, 0,24, 0,32, 0,40 und 0,48 Mk. Die Marken müssen entwertet werden; als Tag der Entwertung soll der letzte Tag des Zeitraums angegeben werden, für den die Marke gilt. Für Versicherte, die keinen Barlohn erhalten (Kellner, die nur Trinkgelder empfangen u. a.), kann in Zukunft durch Verfügung der obersten Verwaltungsbehörde bestimmt werden, in welcher Weise sie ihre Beitragshälfte zu erstatten haben. Die Vorschriften über nachträgliche Entrichtung der Beiträge sind für die Versicherungspflichtigen etwas gemildert worden. Die Frist von zwei Jahren ist für alle Fälle, in denen die Entrichtung der Beiträge ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, auf vier Jahre verlängert worden. Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Karte verwahrt und sie nicht zur richtigen Zeit umgetauscht hat. Mahnung der zuständigen Stelle an den zur Entrichtung der Beiträge Verpflichteten gilt als Wahrung der Frist, wenn die Nachentrichtung demnächst in angemessener Frist erfolgt.

Leistungen der Versicherung. Die Voraussetzungen für Gewährung von Invaliden- und Altersrente erfahren keine Änderungen. Neu ist nur, daß Krankenrente auch dann gewährt wird, wenn das Krankengeld wegfällt. Das ist für die Versicherten von Bedeutung, die nur für 13 Wochen Krankengeld erhalten, weil sie in dem ihrer letzten Erkrankung vorangegangenen Jahre schon einmal für 26 Wochen Krankengeld erhalten haben. Eine Verbesserung ist die Gewährung von Zuschüssen zur Invalidenrente für Kinder unter 15 Jahren. Für jedes Kind ist die Invalidenrente um 10 Proz. bis höchstens 50 Proz. zu erhöhen. Die Invalidenrenten an sich erfahren sonst weder in ihrer Zusammensetzung (Grundbetrag, Steigerungssätze, Reichszuschuß) noch in ihrer Höhe eine Änderung. Ganz unverändert bleibt die Altersrente.

Die Hinterbliebenenversorgung kennt Witwen(Witwer)renten, Waisenrenten, Wittwengeld und Waisenaussteuer. Voraussetzung für alle Leistungen der Hinterbliebenenversicherung ist, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hatte. Die Gewährung von Wittwengeld und Waisenaussteuer ist weiter davon abhängig, daß die Witwe durch eigene Beitragsleistung die Wartezeit erfüllt und bei Fälligkeit der Bezüge die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Witwenrente erhält nur die invalide Witwe. Der Begriff der dauernden oder vorübergehenden Invalidität deckt sich mit dem der Invalidität des Versicherten. Waisenrente steht jedem Kinde bis zum vollendeten 15. Jahre zu. Ein Witwer und seine Kinder haben unter der Voraussetzung, daß die Ehefrau und Mutter wegen Arbeitsunfähigkeit des Mannes Ernährerin der Familie war, Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Das gleiche gilt für Waisen, wenn der Vater sich seiner Unterhaltungspflicht böswillig entzogen hat. Endlich wird die Hinterbliebenenversorgung auch gewährt, wenn ein Versichelter verschollen ist und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich erscheinen lassen. Für die Witwen- und Waisenrenten gewährt das Reich einen Zuschuß von 50 Mk. für die Witwen- und 25 Mk. für

die Waisenrente. Hinzu kommen für die Witwe drei Zehnteile des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Rente des Verstorbenen. Für die erste Witwe hat die Versicherungsanstalt zu dem Reichszuschuß von 25 Mk. drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze, für die anderen Waisen ein Vierzigstel dieser Beträge zu leisten. Die Steigerungssätze werden für alle Hinterbliebenenbezüge nur von dem nach dem 31. Dezember 1911 entrichteten Beiträgen berechnet.

Das Witwengeld ist gleich der jährlichen Witwenrente, die Waisenaussteuer gleich dem achtfachen Monatsbetrage der Waisenrente. Witwengeld ist beim Tode des Mannes, Waisengeld bei Vollendung des 15. Lebensjahres fällig.

Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht das Anderthalbfache der Invalidenrente, Waisenrente allein nicht den einfachen Betrag dieser Rente übersteigen. Bedingt die Zahl der Hinterbliebenen höhere Bezüge, so werden sie gekürzt. Auch elternlose Enkel des Verstorbenen, die er unterhalten hat, haben Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, soweit nicht Renten für Witwe und Kinder den Höchstbetrag erreichen.

Hinterbliebene von Versicherten, die am 1. Januar 1912 schon verstorben oder dauernd invalide waren, sind von jeder Versorgung ausgeschlossen.

Neben der Invalidenrente auf Grund eigener Versicherung wird die Witwenrente nicht gezahlt.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit seines Todes nicht ihren Aufenthalt im Inlande hatten, haben nur Anspruch auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß. Für Grenzgebiete und für Angehörige solcher Staaten, deren Gesetzgebung Deutschen gleichwertige Fürsorge gewährleistet, kann der Bundesrat diese Beschränkung ausschließen.

Trunksüchtigen, die entmündigt sind, muß in Zukunft auf Antrag des Vormundes die Rente in Sachbezügen gewährt werden. Nichtentmündigten Trunkern kann ebenfalls die bare Rente verweigert werden. Die Anordnungen hierzu hat das Versicherungsamt zu treffen. Den Angehörigen des Trunkers ist in beiden Fällen ein Rest der Barleistung auszuhändigen.

Die Witwenrente fällt bei der Wiederverheiratung weg, die Waisenrenten bei Vollendung des 15. Lebensjahres. Bei grundloser Weigerung, ein Heilverfahren anzunehmen, kann die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden. Die gleiche Folge kann die Weigerung, sich einer Nachuntersuchung oder einer Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen, eintragen. Entziehung der Invaliden- (auch Witwen-) rente kann nur erfolgen, wenn eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Die Beifügung des Merkmals wesentlich soll vor Entziehung der Rente bei geringfügigen Verbesserungen schützen. Der Entziehungsbescheid wird erst mit Ablauf des auf seine Zustellung folgenden Monats wirksam.

Das Ruhen der Rente tritt neben dem Bezug von Pensionen und ähnlichen Bezügen nicht mehr ein. Nur Empfang von Unfallrenten hat diese Wirkung. Und zwar ruhen die Renten der Invalidenversicherung neben dem Bezug einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden

1. bei der Invaliden- oder Altersrente den sieben-einhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente;
2. bei Witwen-(Witwer-)renten den dreieinhalbfachen, bei Waisenrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Verbüßung von Freiheitsstrafen bedingt wie bisher Ruhen der Rente.

Versicherten, deren Renten nach dem alten Rechte, nicht aber nach dem neuen ruhen, ist die Rente vom 1. Januar 1912 ab wieder zu gewähren. Freiwilliger Aufenthalt im Auslande bringt die Rente zum Ruhen, ebenso die Ausweisung eines Ausländers wegen Verurteilung in einem Strafverfahren. Ausweisung ohne vorherige Verurteilung hat das Ruhen der Rente nicht zur Folge. Der davon Betroffene kann Zahlung der Rente im Auslande verlangen oder Abfindung erhalten. Ausländer, die freiwillig das Gebiet des Reichs verlassen, sind mit dem dreifachen, soweit es sich um Wochenrenten handelt, mit dem anderthalbfachen Betrage der Jahresrente abzufinden.

Freiwillige Zusatzversicherung. Sie ist neu. Zu ihrer Durchführung werden von jeder Versicherungsanstalt Marken im Werte von 1 Mk. ausgegeben. Sie hat nur Erhöhung der Invalidenrente des Versicherten zur Folge, steigert die Bezüge der Hinterbliebenen nicht. Die jährliche Invalidenrente erhöht sich für jede Mark Beitrag um so viel mal 2 Pfg., als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Aufrechnung der Marke vergangen sind.

Von den Änderungen, die Organisation und Verwaltung der Versicherungs-träger erfahren, ist wohl die wichtigste die, daß Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber im Vorstand der Versicherungsanstalt gegenüber den beamteten Mitgliedern stets die Mehrheit haben müssen.

Für die Vermögensverwaltung ist neu die Pflicht, mindestens ein Viertel in Reichs- oder Staatsanleihe anzulegen.

Die Verteilung der Beiträge auf Gemein- und Sondervermögen ist dahin geändert, daß in Zukunft 50 Proz. (statt bisher 40 Proz.) dem Gemeinvermögen erhält auch die Einnahmen aus der Zusatzversicherung. Von ihm sind außer den Lasten, die es bisher schon zu tragen hatte, die Zuschüsse für Kinderrenten, die Anteile der Versicherungsanstalten an Witwen- und Waisenrenten, an Witwengeld und Waisenaussteuer, die Steigerungssätze für Militärdienstwochen (wurden bisher vom Reich getragen) und das letzte Viertel des Anteils an den Altersrenten zu decken.

Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde ist erweitert, insbesondere das Revisionsrecht gegen den Voranschlag erweitert worden.

Hiermit sind nicht alle, wohl aber die bedeutungsvollsten Neuerungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erörtert. Die Praxis wird sicher noch vor manche Streitfrage gestellt werden, die gerade auf diesem Gebiete der Arbeiterversicherung nicht selten sind. Daß sie durch die Reichsversicherungsordnung seltener werden, ist nicht zu hoffen.

So h. Seiden, Frankfurt a. M.

Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit.

Der Bauer und Wirt M. R. in C. stürzte am 12. September 1910, als er sich vom Nachessen in den Stall zum Tränken des Viehes begeben wollte, innerhalb des Hauses die Treppe herab und verletzte sich so schwer, daß er nach einigen Tagen verstarb. Die von der Witwe erhobenen Ansprüche an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Schwarzwalddreis wurden abgelehnt; es liege kein Betriebsunfall vor. Das Schiedsgericht erkannte den Anspruch auf Rente an:

„Der als erwiesen angenommene Gang des R. vom Wohnhaus in den Stall, um das Vieh zu tränken oder nach dem Vieh zu sehen, ist als eine landwirtschaftliche Betriebsstätigkeit aufzufassen. Denn einmal hat R. die Absicht gehabt, eine im Interesse seines landwirtschaftlichen Betriebes gelegene Tätigkeit auszuüben, auch war er in der Ausführung dieser im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes gelegenen Tätigkeit begriffen, als er sich von seiner Wohnung in den Stall begeben wollte, zum anderen hat er sich bei dem Gang in den Stall im landwirtschaftlichen Betriebsgebiet befunden. Denn bei solchen Kleinbäuerlichen Betrieben umfaßt naturgemäß das landwirtschaftliche Betriebsgebiet nicht bloß das Stall- und Oekonomiegebäude, sondern auch das in unmittelbarer Nähe von letzterem stehende Wohnhaus...“

Das angerufene R. Landesversicherungsamt zu Stuttgart kam am 16. September 1911 in der Entscheidung 729 zu einer Abweisung des Rekurses, indem es als richtig annahm, daß R. am genannten Tage abends 7 Uhr in seinem Wohnhaus die Treppe herabgestürzt ist, als er nach dem Abendessen in den Stall gehen wollte, um noch nach dem Vieh zu sehen. In den Gründen heißt es: „Die Rekursklägerin ist insbesondere auch im Hinblick auf eine Rekursentscheidung des Landesversicherungsamtes vom 26. Oktober 1907 der Meinung, ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall könne deshalb nicht angenommen werden, weil R. erst auf dem Wege zur Arbeit, nicht aber im landwirtschaftlichen Betriebe selbst schon tätig gewesen sei. Wie das Landesversicherungsamt wiederholt schon ausgesprochen hat, gibt es eine allgemeine Entscheidung dahin, daß das Gehen von der Wohnung in den Stall zur Arbeit nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sei, nicht, vielmehr ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob ein solcher Gang dem landwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen ist oder nicht. Die Entscheidungspflicht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat im vorliegenden Fall dann einzutreten, wenn zwischen dem Unfall, den der Ehemann der Rekursbeschlagten erlitten, und der landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit desselben ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher ist dann gegeben, wenn der Gang zum Stall, wobei der Unfall sich ereignete, als zum landwirtschaftlichen Betriebe des Verstorbenen gehörig anzusehen ist. Dies muß aber anerkannt werden. Denn um nach seinem Vieh zu sehen, also um eine landwirtschaftliche Betriebsstätigkeit vorzunehmen, hat der Verstorbene von der Küche seines Wohnhauses aus den Weg über die Haustreppe hinab zum Stall eingeschlagen. Wenn er nun auf diesem Gang verunglückte, ist dies bei einer landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit geschehen. Es liegt also ein Unfall vor, der sich beim Betriebe ereignete...“

R. F.

Mängel der Unfalluntersuchung hat der Verletzte zu vertreten.

„Die neue Behauptung des Klägers, das von ihm am Unfalltage auf dem Rade mitgeführte Handwerkszeug habe den Sturz mit dem Rade verschuldet, steht beweislos da. Der hierfür benannte Zeuge Richter kann hierüber nichts befeunden, weil er nach seiner bestimmten Erklärung bei der Unfalluntersuchung den Sturz selbst nicht gesehen hat, sondern auf den Vorfall erst aufmerksam geworden ist, als der Verletzte bereits abgestürzt war. Deshalb erübrigte sich die erneute Anhörung dieses bereits eingehend vernommenen Zeugen. Die Behauptung des Klägers allein über die Mitwirkung des Handwerkszeugs bei dem Unfälle genügt aber hier nicht zum Beweise. Sie ist erst im April 1911 von ihm aufgestellt worden. Damals wußte er durch die Vorunterscheidungen und durch Besprechung des Falles, daß nach dem bisher zugrunde gelegten Sachverhalt in der Rekursinstanz schwerlich ein Unfall beim Betriebe werde angenommen werden können und daß andererseits der neu vorgebrachte Umstand nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes geeignet war, der Sache eine andere Wendung zu geben. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Kläger nicht schon früher, vor allem bei seiner eingehenden Vernehmung über die Ursachen des Sturzes (Protokoll vom 26. Oktober 1910) den rechtlich bedeutungsvollen Umstand erwähnt hat. Wenn der Kläger im Schriftsatz vom 29. April 1911 behauptet, das Fehlen einer solchen Angabe in den Akten beweise, wie mangelhaft und unvollständig oft die Unfalluntersuchung geführt werde, so sucht er in ungerechtfertigter Weise die Schuld an falscher Stelle. Er selbst hat als erwachsener und verständiger Mensch die Verantwortung zu tragen, wenn er seine Rechte nicht richtig wahrnimmt.“

Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 25. November 1911, Aktenzeichen: Ia 4296/11. 18 B.

Koalitionsrecht.**Konventionalstrafen sind nicht einlagbar.**

Die Frage, ob die von einem Arbeitgeberverband zur Durchführung seiner Beschlüsse bei Lohnkämpfen mit dem Arbeitern gegen die Mitglieder verhängten Strafen für die Mitglieder verbindlich bzw. einlagbar sind, ist in letzter Zeit mehrfach Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung geworden.

Der Arbeitgeberverband der Steinseher, Pflasterer und Straßenbaubetriebe für die Provinz Schlesien, E. B., hatte nach Kündigung des mit den Gesellen abgeschlossenen Lohntarifs für den 31. März 1911 mit diesen seit Anfang 1911 Verhandlungen gepflogen und, als diese Verhandlungen am 20. März cr. scheiterten, durch die Lohnkommission Aussperrung der organisierten Steinseher und Hammer vom 1. April 1911 an beschlossen. Dieser Beschluß wurde den Mitgliedern des Verbandes am 28. März mitgeteilt, und am gleichen Tage wurde die Aussperrung auf sämtliche Poliere, Steinseher und Hammer, gleichgiltig, ob sie organisiert waren oder nicht, ausgedehnt und festgesetzt, daß Zuwiderhandlungen mit 100 Mk. bestraft werden würden. Der Beschluß der Lohnkommission wurde von zwei kurz darauf stattfindenden Generalversammlungen, am 10. April und 14. Mai, angenommen und nur die Höhe der Strafe abgeändert. Der letzte Beschluß ging dahin, daß für jeden arbeitenden Gesellen und

je eine Woche der Beschäftigung eine Strafe von 30 Mk. festgesetzt wurde.

Ein Mitglied des Verbandes hatte trotz dieser Beschlüsse in den Tagen vom 15. bis 20. Mai 1911 vier Gesellen, vom 22. bis 27. Mai 1911 vier Gesellen und vom 29. Mai bis 3. Juni 1911 sechs Gesellen beschäftigt. Er hat sich gemäß §§ 5, 17, 19 des Statuts und laut der gefassten Beschlüsse hierdurch in Höhe von 14mal 30 Mk. gegenüber dem klägerischen Verbandsstrafamt gemächtigt. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung der Strafe hat der Verband beim Amtsgericht Striegau Klage erhoben mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig und eventuell gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an Kläger 420 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 16. Juni zu zahlen.

Die Klage wurde aus folgenden Entscheidungsgründen abgewiesen:

„Die Klage geht auf Zahlung einer Strafe wegen Verletzung einer statutenmäßig übernommenen Verpflichtung. Es ist zu prüfen, ob der klägerische Verband zu den Vereinigungen der im § 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art gehört. Dies ist zu bejahen. § 2 der Satzungen bezeichnet neben anderen Bestimmungen, die die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder im Auge haben, als Zweck des Verbandes Zurückweisung unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber und Gewährung von Unterstützung und Schutz der Vereinsmitglieder bei etwa entstehenden Arbeiterbewegungen. Diese Bestimmungen charakterisieren den Verband als einen Schutz- und Kampfverein gegen die Arbeitnehmer im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung. Denn wenn bestimmt ist, daß der Verband den Vereinsmitgliedern bei etwa entstehenden Arbeiterbewegungen Unterstützung und Schutz gewähren soll, so kann diese Bestimmung nur dahin ausgelegt werden, daß man die Arbeiter bei einem Versuch, durch Streiks ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, zwingen will, durch geschlossenen Widerstand, an den bisherigen, von den Arbeitgebern für günstig erachteten Lohnbedingungen festzuhalten. Hieraus ergibt sich, daß der Zweck des Vereins, wenn er auch in erster Linie dazu bestimmt ist, die Interessen des Gewerbes zu fördern, doch zugleich auch der ist, daß durch den Verein günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangt werden sollen. Ob der Verein auch soweit als Kampfverein aufzufassen ist, daß den Mitgliedern der Austritt von ihm freistünde, kann dahingestellt bleiben. Beschlüsse jedoch, die zur Ausführung der oben ausgeführten Zwecke verfolgenden Bestimmungen der Satzungen gefaßt werden, fallen unter § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung und es findet aus ihnen daher keine Klage statt. Ob der Beklagte seinen Austritt aus dem Verbands erklärt hat oder nicht, ist belanglos.

Es war deshalb auf Grund des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Klage abzuweisen. (Aktenzeichen: 5b 385/11.)“

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

In einem zweiten Falle, wo sich ein kleiner Provinzmeister, Mitglied des Arbeitgeberschutzverbandes für den Regierungsbezirk Merseburg auch mit seinen Gesellen geeinigt hatte, um durch den Arbeitskampf nicht gänzlich ruiniert zu werden, nachdem die ihm versprochenen Arbeitskräfte ausblieben, nahm der Arbeitgeberverband diesen mit der Kleinigkeit von 800 Mk. in Strafe. Auf die von ihm erhobene Feststellungsklage, daß die gegen ihn festgesetzte Strafe zu Unrecht festgesetzt sei, gab ihm das Halle'sche Landgericht recht, indem es den Be-

schluß des Arbeitgeberverbandes als auf § 152 der Gewerbeordnung beruhend bezeichnete, nach dem jedem Teilnehmer die Berechtigung des jederzeitigen Austritts freistünde. Die hiergegen eingelegte Berufung schwebt beim Oberlandesgericht. A. K.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Nichtaushändigung der Arbeitsordnung macht den Unternehmer strafbar, die Arbeitsordnung aber nicht rechtungsgiltig.

(Entscheidung des gemeinsamen Gewerbegerichts in Gera-Neuß vom 25. Februar 1910. Aktenzeichen Lit. A. Nr. 11/1910.)

„Nach §§ 134a, 134e Abs. 2 der Gewerbeordnung geschieht der Erlaß der Arbeitsordnung durch Aushang an geeigneter dem beteiligten Arbeitnehmer zugänglicher Stelle in lesbarem Zustande. Ein weiteres Akzessorium wird zum rechtsgiltigen Zustandekommen der Arbeitsordnung nicht erfordert. Dies ergibt sich aus dem Sprechgebrauch des Wortes „Erlaß“, wie aus der bestimmten Fassung des Gesetzes: „der Erlaß erfolgt durch Aushang“, wie schließlich auch aus der Gesetzestechnik. Ist die Arbeitsordnung so zustande gekommen, so ist ihr Inhalt für den Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c), wird mit seinem Arbeitsantritt Teil des Arbeitsvertrags, und es bedarf weder eines Hinweises auf die Arbeitsordnung noch einer Aushändigung derselben, um ihre Wirkungen in Lauf zu setzen. Die Vorschrift des § 134e Abs. 2 am Ende, „die Arbeitsordnung ist auszuhändigen“, hat daher nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift, deren Verletzung den Arbeitgeber zwar strafbar macht (§ 149⁷ der Gewerbeordnung), an der Rechtsgiltigkeit der Arbeitsordnung aber nichts ändert. Auf diesem Standpunkt steht nicht nur die weitläufig überwiegende Meinung in Theorie und Rechtsprechung, sondern er ist auch stets von dem hiesigen Gewerbegericht eingenommen worden, und es bestand auch hier kein Anlaß, von dieser Praxis abzugehen . . .“

Die Ansicht des Gewerbegerichts Gera ist die herrschende. (Siehe Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 5. Aufl. Bd. II. Anmerkung 5 zu § 134a, S. 331, 332 und die a. a. O. angegebenen Quellen; Schulz-Schalhorn: Das Gewerbegericht Berlin, S. 258, Nr. 139, und „Reichsarbeitsblatt“, 3. Jahrgang, S. 991.)

Gera.

ff.

Zum Begriff: „Verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“.

Nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Schon der Wortlaut läßt erkennen, wie dehnbar diese Bestimmung ist und wie sie in der Praxis zu grundverschiedenen Auslegungen führen muß. Da aber Fälle, in denen der genannte Paragraph auf das Arbeits- und Dienstverhältnis anzuwenden wäre, verhältnismäßig oft vorkommen, so treten auch besonders häufig die hiermit verbundenen Unklarheiten hervor. Jede Entscheidung auf diesem Gebiete erscheint somit geeignet, wenn auch nicht zur

Klärung, so doch aber zur besseren Beurteilung der gesetzlichen Bestimmung beizutragen.

Eine dahingehende Entscheidung hat (am 7. November 1911) das Gewerbegericht in der Amtshauptmannschaft Leipzig getroffen. Eine Arbeiterin, mit der monatliche Kündigung vereinbart worden war, erkrankte am 31. Juli und erhielt am gleichen Tage für den 1. September gekündigt. Am 24. August wurde sie zwar wieder für erwerbsfähig erklärt, nahm aber die Arbeit nicht wieder auf, sondern erhob gegen die Firma Anspruch auf 60 Mk. Lohn, gestützt auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Gewerbegericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

„. . . Diese Gesetzesvorschrift kann im vorliegenden Falle der Klägerin nicht zugute kommen. Das Gericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Zeit der Erkrankung der Klägerin für die Firma nicht erheblich gewesen sei. Berücksichtigt man, daß die Klägerin erst kurze Zeit, seit Januar 1911, bei der Beklagten in Arbeit gestanden hat, berücksichtigt man weiter, daß ihre Dienstleistungen nur rein mechanischer Art gewesen sind, erwägt man ferner, daß die Firma wahrscheinlich genötigt gewesen ist, an Stelle der erkrankten Klägerin eine andere Arbeitskraft anzunehmen und zieht man weiter in Betracht, daß die Kündigungsfrist von einem Monat von der beklagten Firma glaubhafterweise nur deshalb vereinbart worden ist, weil die Firma beabsichtigt hat, sich einen Stamm guter Arbeiterinnen zu sichern, die nicht in der Lage sind, mit allzu kurzer Kündigungsfrist das Dienstverhältnis wieder zu lösen, und bedenkt man endlich, daß die Dauer der Erkrankung der Klägerin von der beklagten Firma im Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung der ersteren nicht vorausgesehen war, so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Zeit der Erkrankung der Klägerin nicht als verhältnismäßig nicht erheblich angesehen werden kann. Hierzu kommt, daß die Klägerin auch nach Eintritt ihrer Genesung es nicht für nötig gehalten hat, ihre Arbeit bei der Beklagten wieder aufzunehmen. Hätte sie dies getan, so wäre das Gericht auf Grund von § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens in der Lage gewesen, ihr etwa auf die ersten 14 Tage ihrer Krankheit im August ihren Arbeitslohn, freilich nur mit der Maßgabe, daß sie sich auf diesen Lohn das auf diese Zeit ihr gewährte Krankengeld hätte anrechnen lassen müssen (§ 616 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zuzubilligen. Da sie aber, wie erwähnt, ihren Dienst überhaupt nicht wieder aufgenommen und das Dienstverhältnis mit Ende des Monats August infolge der ausgesprochenen Kündigung vertragsmäßig sein Ende erreicht hat, so konnte § 616, ganz abgesehen von der Frage, ob die Zeit ihrer Erkrankung verhältnismäßig erheblich war oder nicht, auch deshalb keine Anwendung finden, weil § 616 die Wiederaufnahme der Arbeit seitens des Dienstverpflichteten voraussetzt.“ A. L.

Aktenzeichen: 157 G. G. R.

Sind Lohnabzüge zugunsten einer Pensionskasse zulässig?

(Reichsgerichtsurteil vom 29. September 1911.
Aktenszeichen VII 55/1911.)

In dem schon an anderer Stelle der „Rechtsbeilage“ erwähnten Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Kruppischen Pensionskasse ist auch die

der Ueberschrift erwähnte Frage im Sinne einer Bejahung beantwortet. Das Urteil sagt:

„Der Wortlaut des § 2 in Verbindung mit dem § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes und des § 115a der Reichsgewerbeordnung ließe es zu, die Vereinbarung, daß die Pensionskastenbeiträge von der Beklagten zu 2 zwecks Abführung an die Kasse vom Lohne abzuziehen seien, als eine nach diesen Vorschriften unwirksame und unzulässige Abrede aufzufassen. Wie schon weiter oben bemerkt wurde, hat aber der Berufungsrichter nachgewiesen, daß die Pensionskasse eine Wohlfahrts Einrichtung im Sinne des § 117 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung darstellt. Die Vorschrift ergibt aber klar und unzweideutig, daß Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes derselben zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, mit anderen Worten: zur Beteiligung an Wohlfahrts-Einrichtungen, zulässig sind. Diese besondere Vorschrift muß der allgemeinen des § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vorgehen. Die nach § 117 Abs. 2 zulässigen Abreden bleiben daher auch gegenüber dem § 115a gültig, der, insofern es hier interessiert, nur ein öffentlich-rechtliches Verbot solcher Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte, welche in Ausführung eines nach dem § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes unwirksamen Rechtsgeschäftes erfolgen, einführen wollte. Die Ansicht, daß die durch den § 117 Abs. 2 zugelassenen Verabredungen auch im Falle eines dem § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes entsprechenden Tatbestandes gültig seien, ist auch in der Reichstagsverhandlung vom 6. Mai 1891 mit Einmütigkeit zum Ausdruck gelangt (Stenogr. Ber. über die Reichstagsverhandlungen 1890/91 S. 2805 und 2806) und darf als herrschende Meinung bezeichnet werden. Einzelne Bemerkungen im Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1895 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 27 S. 289) mögen zwar auf eine abweichende Auffassung des damals entscheidenden dritten Straffenats hindeuten. Sie waren aber jedenfalls für die damalige Entscheidung nicht von Bedeutung.“

Ist Stillschweigen Einverständnis?

(Entschdg. des gemeinf. G. G. in Gera vom 22. 12. 09
Lit. C. Nr. 45/09.)

„. . . Dagegen war der Anspruch des Klägers auf rückständigen Lohn teilweise begründet. Vereinbart war zwischen den Parteien für die Stunde ein Lohn von 42 Pf. Dieser Lohn ist verdient, sobald die Arbeit geleistet ist, und kann nicht durch einseitige Erklärung der Beklagten herabgesetzt werden. Die Einbehaltung von 2 Pf. pro Stunde in der Woche vom 29. November bis 4. Dezember war somit vertragswidrig und wird auch nicht dadurch rechtmäßig, daß der Kläger in der darauffolgenden Woche ruhig weiter arbeitete. Ein stillschweigendes Einverständnis mit der Lohnkürzung kann in dieser Handlung nicht erblickt werden, nachdem der Kläger bei der Lohnzahlung Widerspruch gegen die Herabsetzung des Lohnes erhoben hat. Es war daher die Beklagte bei 51 Arbeitsstunden in der Woche zur Nachzahlung von 51 mal 2 Pf. gleich 102 Pf. . . . zu verurteilen.“

Indem aber der Kläger, nachdem ihm von dem Beklagten bedeutet worden war, er könne künftig nur 40 Pf. Stundenlohn bekommen, weiter arbeitete, und zwar auch dann, als er bei der ersten Lohnzahlung 2 Pf. abgezogen erhielt; und sich seine Rechte für die Zukunft in keiner Weise vorbehielt, so gab er stillschweigend zu erkennen, daß er gegen die Lohnkürzung keinen Einspruch erheben wolle. Wenn der Kläger tatsächlich etwas anderes gewollt

dem Schuldner selbst zugestellt. Letzterer hat dagegen gemäß § 766 der Zivilprozessordnung Erinnerung erhoben mit dem Antrage, den Beschluß aufzuheben, weil er ihm selbst und nicht seinem Prozeßbevollmächtigten, wie es gesetzlich vorgeschrieben, zugestellt worden sei. Dem hat das Amtsgericht entsprochen. Hiergegen hat wieder der Gläubiger Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß wieder herzustellen, da die Zustellung nicht an den Prozeßbevollmächtigten des Schuldners hätte zu erfolgen brauchen, weil der Rechtsstreit bereits zu seinen, des Gläubigers, Gunsten entschieden gewesen wäre und die Zwangsvollstreckung für sich nicht mehr als Rechtsstreit angesehen werden könne.

Das Landgericht hat den angefochtenen Beschluß mit folgender Begründung wieder aufgehoben, die Zustellung an den Schuldner jedoch für unwirksam erklärt: Die Beschwerde ist teilweise begründet. Die Zustellung hat allerdings auch im Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit es ein Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist, an den Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zu erfolgen. (§§ 176, 178 der Zivilprozessordnung, vergl. Stein, Romm. § 178 II, Gaupp-Stein § 829 III 2, Struckmann-Roch § 829^a, Seuffert § 829^b.) Im vorliegenden Falle ist die Zustellung statt an den Prozeßbevollmächtigten, an den Schuldner selbst erfolgt; die Zustellung ist sonach ungültig. Durch die Ungültigkeit der Zustellung wird aber der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß als solcher nicht berührt, auch ist die Pfändung und Ueberweisung der Forderung durch den Beschluß durch die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner wirksam geworden. Der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß ist daher vom Amtsgericht Rüstingen zu Unrecht aufgehoben worden. Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist daher lediglich die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner, statt an seinen Prozeßbevollmächtigten für unwirksam zu erklären. Vergl. Seuffert, Zivilprozessordnung § 929^a b⁴.)

Um nun auch die Zustellung wirksam zu machen, hat der Gläubiger hierauf beim Amtsgericht den Antrag gestellt, den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß an den Prozeßbevollmächtigten des Schuldners zuzustellen.

Private Versicherung.

Die Werkspensionskasse der Firma Krupp vor dem Reichsgericht.

Die Werkspensionskassen haben in den letzten Jahren das öffentliche Interesse in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Sie sind zu einem Problem gemacht worden, dessen Lösung von verschiedenen Seiten versucht worden ist. Aus dem Kassenverhältnis ausgeschiedene Mitglieder haben verschiedentlich versucht, durch Gerichtsurteile die Rückerstattung der an die Kasse geleisteten Beiträge zu erzwingen. In Friedersheim, Dortmund, Vorbeck und Ehlingen haben die Gewerbegerichte entschieden, daß die betreffenden Firmen verpflichtet seien, die vom Lohne abgezogenen Pensionskassenbeiträge an die Kläger zurückzuzahlen. Das Landgericht in Stuttgart hat ebenfalls zugunsten ausgeschiedener Mitglieder entschieden. Die Landgerichte in Essen und Cleve haben entgegengesetzt geurteilt. Nunmehr hat auch das

Reichsgericht zu dieser Frage Stellung genommen und hat den Verfall der Pensionskassenbeiträge beim Ausscheiden aus der Beschäftigung für zulässig erachtet. Die Firma Krupp hat im Jahre 1858 ihrer Kranken- und Sterbekasse eine Pensionskasse angegliedert. Nach Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist die Kasse zu einem selbständigen Institut gemacht worden. Das Statut dieser Kasse ist von der Königl. Regierung in Düsseldorf im Oktober 1884 genehmigt worden. Alle versicherungspflichtigen Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind gezwungen, Mitglieder der Pensionskasse zu werden. Als Eintrittsgeld ist der 1½fache Betrag des in der ersten 14tägigen Lohnperiode erzielten durchschnittlichen Tagesverdienstes zu bezahlen. Bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung werden 2½ Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, soweit er 6½ Mk. pro Tag nicht übersteigt, als Beiträge für die Pensionskasse in Abzug gebracht. Den Mitgliedern kann nach 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit oder bei besonders schwerer Arbeit nach 15jähriger eine Pension gewährt werden, wenn sie nach dem Gutachten zweier Ärzte übereinstimmend für arbeitsunfähig erklärt werden. Bei 40jähriger Dienstzeit oder einem Lebensalter von 65 Jahren braucht dieses letzte Erfordernis nicht vorzuliegen. Die Höhe der Pension beträgt nach 20-bez. 15jähriger Dienstzeit 40 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, von dem Beiträge bezahlt sind, und steigt für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr um 1½ Proz., aber auf höchstens 75 Proz. dieses Arbeitsverdienstes. Die reichsgesetzliche Invalidenrente wird in der Regel zur Hälfte auf die Pension angerechnet, die Altersrente nicht. An teilweise erwerbsbeschränkte Mitglieder können Teilpensionen gezahlt werden. Beim Tode eines Mitgliedes, das die Anwartschaft erworben hatte, wird an die Hinterbliebenen eine Pension gezahlt. Die Witwenpension beträgt ½ bez. ¼ der Pension der Mitglieder. Die Halbwaispension beträgt 10 Proz., die Vollwaispension 15 Proz. dieses Satzes. Die Hinterbliebenen können zusammen nicht mehr wie 90 Proz. desselben erhalten. Die Mitgliedschaft der Pensionskasse erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Firma und damit auch alle Ansprüche der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Mitglied selbst seine Arbeit aufgab oder gekündigt wurde. Die freiwillige Mitgliedschaft ist ebenso ausgeschlossen wie die Rückzahlung der Beiträge. Diese Verhältnisse bilden für die Arbeiter naturgemäß eine Fessel und manches müssen sich die Arbeiter gefallen lassen, was sie sich in anderen Betrieben nicht gefallen lassen.

Die fortgesetzte öffentliche Kritik hat es bewirkt, daß die Firma seit dem Jahre 1901 an solche Mitglieder, die wegen andauernder Krankheit oder Arbeitsmangel entlassen waren, in einzelnen Fällen „Unterstützungen“ in ganzer oder teilweiser Höhe der Beiträge aus der Geschäftskasse zahlte. Die Firma gibt selbst zu, daß der Beitragsverfall zu Härten führen kann, entschuldigt sich aber damit, daß der Beitragsverfall eine versicherungstechnische Notwendigkeit sei.

Eine Reihe früherer Arbeiter forderte nun, gestützt auf Gutachten der Herren Professoren Dr. Löwenfeld-München und Dr. Lotmar-Bern, in welchen in der Hauptsache die Ansicht vertreten wurde, daß die Pensionskasse keine Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 117 der Reichsgewerbeordnung sei und das Statut der Kasse nach § 138 des

hat, so hat er seinen Willen mit seinem Stillschweigen jedenfalls so undeutlich zum Ausdruck gebracht, daß er keine rechtliche Beachtung finden kann . . ."

Die in dem oben wiedergegebenen Urteil vertretene Auffassung halte ich für verfehlt. Aus dem Stillschweigen eines Angestellten gegenüber einer gefeß- oder vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Arbeitgebers kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf das Einverständnis des Angestellten mit der betreffenden Handlung oder Unterlassung geschlossen werden. Ein allgemeiner Grundsatz, daß aus dem Stillschweigen ein Verzicht der Rechte und Ansprüche zu schließen ist, ist aus keinem in Betracht kommenden Gesetze zu entnehmen. Aus der Kenntnis des praktischen Lebens der tatsächlichen Verhältnisse, wie der Denkweise und des Gefühlslebens der Arbeiter wird das Einverständnis ebenföwenig geschlossen werden können. Wenn z. B. ein Arbeiter bei Entlassung oder Lohnabzug sagt: „Es ist gut“ oder: „Dann muß ich eben gehen“ oder: „Ich verlange meine Papiere“ u. dgl., so sollen solche und ähnliche Bemerkungen ebenföwenig das Einverständnis des Arbeiters ausdrücken wie ein etwaiges Schweigen. Es ist sehr oft Bestürzung, Ungewandtheit, Unkenntnis, die die Arbeiter solche scheinbar zustimmenden Worte sprechen oder sie schweigen lassen. Andererseits sind sich auch viele nicht sogleich über ihre Rechte im klaren und müssen sich erst erkundigen, und zum dritten denken viele: „Ich werde schon mein Recht finden; es gibt noch ein Gewerbegericht.“ Leider zerstört dieses dann nur zu oft ihr Vertrauen. Die Arbeiter verstehen das nicht und können sich in die verschlungenen Wege der Juristerei nicht hineindenken.

Ist aus Gründen allgemeiner Art die in dem oben wiedergegebenen Urteil vertretene Auffassung als falsch zu erachten und muß gefordert werden, daß ortsübliche Normen, z. B. der ortsübliche Ausschluß der Kündigungsfrist in einem bestimmten Gewerbe zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, so muß auch von den Gewerbegerichten erwartet werden, daß sie sich in die Denk- und Ausdrucksweise der großen Arbeiterschichten hineinzuberufen suchen.

Ist schon für den Grundsatz „Stillschweigen ist Einverständnis“ in den in Betracht kommenden Gesetzen eine Stütze nicht zu finden, so läßt sich für den entgegengesetzten Standpunkt: „Stillschweigen ist Ablehnung“ das B. G. B. anführen. Im dritten Abschnitt, Rechtsgeschäfte, 1. Titel, Geschäftsfähigkeit, wird bestimmt, daß Minderjährige zu einer Willenserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Im § 108 Abs. 102 heißt es dann ausdrücklich: „Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung zur Genehmigung auf, so kann die Erklärung auch ihm gegenüber erfolgen. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als Verweigerung.“ Hier ist also ausdrücklich Stillschweigen als Ablehnung festgesetzt.

Zimmerhin ist den Arbeitern zu raten, bei solchen Fällen, wo die vertragsmäßigen oder gesetzlich feststehenden Rechte ihnen beschränkt werden, ihren Widerspruch klar und zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen.

Gera.

F. FrankeL.

Strafrecht.

Zum Begriff des Bauhandwerkers im Sinne des § 367, Z. 15 R. St. G. B.

Durch § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches ist bestimmt:

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat durch Urteil vom 24. April 1911 (abgedruckt in der „Bauischen Rechtspraxis“ Nr. 1 vom 6. Januar 1912, S. 5 ff.) entschieden, daß zu den Bauhandwerkern im Sinne dieser Vorschrift nur Selbständige zu verstehen seien. Ein Bauarbeiter kann daher auf Grund dieser Bestimmung selbst dann nicht bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig bei einem nicht genehmigten Bau mitgewirkt hat.

Es heißt in dem erwähnten Urteile:

„Es muß mit dem Landesgericht und in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommentare daran festgehalten werden, daß unter „Bauhandwerker“ nicht auch der unter Leitung eines Meisters arbeitende „Geselle“ einzubegreifen sei. Als „ausführende“ und von der Strafandrohung des § 367 Ziff. 15 des Strafgesetzbuchs betroffene Bauhandwerker sind vielmehr nur solche zu betrachten, die den Bau durch planmäßige Verwendung der eigenen Arbeitskraft und Kenntnisse, sowie gegebenenfalls durch Leitung der mechanisch arbeitenden Gehilfen zur Vollendung zu bringen suchen, nicht aber diejenigen, die ohne jede Selbständigkeit und eigene Verantwortung bei einem Bau nur untergeordnete Arbeiten verrichten (vgl. Oppenhoff-Delius, 14. Aufl. Note 86 zu § 367 des Strafgesetzbuchs; Roth, Landbauordnungs-gesetz a. a. O. S. 594).

Die Rechtsprechung steht gleichfalls, ohne daß eine gegenteilige Entscheidung ersichtlich wäre, auf dem Standpunkt, daß als „Bauhandwerker“ im fraglichen Sinne nur solche Gewerbetreibende zu gelten haben, die einzelne Bauarbeiten zur Ausführung selbständig übernehmen. (Vgl. Urteil des Kammergerichts vom 9. Juli 1906 in der „D. J.-Ztg.“ 1907, S. 71; Bayerisches Oberlandesgerichtsst. Bd. 3 S. 69 ff., insbesondere S. 72; Bd. 8 S. 69 ff., insbesondere S. 70; ebenso auch die Kommentare zum Bayer. Pol. St. G.-B. vom 10. November 1861 von Ebel, Anm. zu Art. 180, und Reger, Anm. zu § 367, 15 Strafgesetzbuch.)“

Zivilprozessrecht.

Ist der Pfändungsbeschluss unwirksam, wenn die Zustellung an den Schuldner selbst, statt an dessen Prozeßbevollmächtigten erfolgt?

(Entscheidung des Amtsgerichts Rüstingen und des Landgerichts in Oldenburg, Zivilkammer I — T. 50/11 —.)

Der Gläubiger hat auf Grund eines Verjämmerurteils des Amtsgerichts durch einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss den Arbeitslohn des Schuldners in Höhe des 28,85 Mk. übersteigenden Betrages pfänden und zur Einziehung überweisen lassen. Der Beschluss ist dem Drittschuldner und

im Jahre 1906 ausgeschiedenen 14 340 Arbeitern 12 594 ohne Einwirkung der Firma ausschieden und von den letzteren Arbeitern 12 201 eine Dienstzeit von weniger als 5 Jahren hatten. Faßt man die angeedeuteten Verhältnisse im ganzen ins Auge, so erhellt, daß im allgemeinen das Interesse der Firma nicht im Gegensatz zum Interesse der Versicherten steht und insbesondere nicht die Richtung hat, zahlreiche Versicherungen zur vorzeitigen Lösung zu bringen. Dann darf aber die Kündigung der Firma, durch welche auch die Beendigung des betreffenden Versicherungsverhältnisses herbeigeführt wird, wesentlich gleich beurteilt werden dem Falle, in welchem eine für den Bestand des Vertrages gesetzte Bedingung von der freien Handlung eines Dritten abhängt. Eine solche Rechtsgestaltung ist zulässig. Sollte eine Kündigung im Einzelfalle in ihrer Weiterwirkung auf das Versicherungsverhältnis den Tatbestand des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen, so könnte wohl, wie auch das Berufungsurteil andeutet, eine Schadenersatzklage gegen die Beklagte zu 2 begründet sein. Dadurch wird die Gültigkeit des Versicherungsvertrages nicht berührt. Daß für manche Fälle, in welchen Kündigungen der Firma aus sachlichen Gründen erfolgen, Härten übrig bleiben, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch hierdurch wird die Anwendung des § 138 nicht begründet. Die Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist nicht auf eine einseitige Berücksichtigung solcher für Versicherte ungünstig verlaufener Fälle, sondern auf die Würdigung des seiner Natur nach aleatorischen Versicherungsvertrages abzustellen . . .

Es handelt sich nicht um Belohnungen, welche der Arbeitgeber verdienten Arbeitern gewährt. Vielmehr gewährt die korporativlich gestaltete Pensionskasse den Arbeitern Versicherung auf den Fall, daß sie nach längerer Dienstzeit arbeitsunfähig werden, wozu noch die Hinterbliebenenversorgung kommt. Das von den Arbeitern eingegangene Rechtsverhältnis erfüllt den Tatbestand eines privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses und muß als solches beurteilt werden. Sodann kann in der Verpflichtung der Arbeiter, der Kasse beizutreten, ein hier rechtlich bedeutsamer Zwang nicht gefunden werden. Die Auferlegung solcher Verpflichtung hat im § 86 des Krankenversicherungsgesetzes eine besondere rechtliche Grundlage. Uebrigens stellt jene Beitrittspflicht auch nichts weiter als eine der Vertragsbestimmungen dar, unter denen der Arbeitgeber bereit ist, mit Arbeitern einen gewerblichen Dienstvertrag abzuschließen. Der Arbeiter ist frei in seiner Entschliessung, ob er sich auf den Vertrag unter den ihm bekannten Bedingungen einlassen will oder nicht einlassen will. Entschiedet er sich in bejahendem Sinne, so kann rechtlich nicht davon die Rede sein, daß er sich einem Zwange unterworfen habe. Wenn sich ferner wirklich aus der Einrichtung der Pensionskasse nach dem Maße des Uebergewichts der erwachsenden Vorteile über die übernommenen Lasten für die Firma Friedr. Krupp unvernünftigermaßen größere Vorteile als für die Arbeiterschaft ergeben sollten, so wäre daraus nicht unter allen Umständen auf Sittenwidrigkeit des Pensionskassenstatuts und der auf der Grundlage des Statuts zustande gekommenen Verträge zu schließen. Die Fragestellung nach dem Umfange der Vorteile trifft nicht den Schwerpunkt der Sache. Dieser liegt vielmehr in der in den Vorinstanzen erörterten und verneinten Frage, ob die Arbeiterschaft durch Eingebung der Versicherungsverhältnisse in unzulässigem Maße beschwert ist. Ist diese Frage mit Recht verneint worden, so kommt es auf ein Uebergewicht an Vorteilen der Firma gegenüber den Vorteilen der Arbeiterschaft nicht entscheidend an."

Das Urteil erörtert nun den Einwand der Revision, daß der Pensionskasse nur in sehr beschränktem Umfange der Charakter einer Versicherung zukomme

und es sich überwiegend um einen Fonds handle, der dem Arbeitgeber ermöglichte, langjährige Arbeiter zu belohnen, und daß die großen Vorteile, welche die Firma Krupp erlangt habe, insbesondere die Macht, die sie mittels der Pensionskasseneinrichtung über die Arbeiter gewonnen habe, in einem jährlichen Mißverhältnisse zu den Vorteilen der Arbeiterschaft ständen.

„ . . . Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß die Revision ein auffälliges Mißverständnis der Vorteile der Firma zu denen der Arbeiter darzutun vermocht habe. . . . Daß ihr die Befugnis erteilt ist, Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu ernennen, und daß bei Stimmengleichheit im Vorhande die Stimme des Vorsitzenden für entscheidend erklärt ist, findet seine Rechtfertigung im ganzen Wesen der von der Firma geschaffenen Einrichtung. Im übrigen handelt es sich bei den Vorteilen und insbesondere den Machtbefugnissen der Firma, an welche die Revision denkt, um rein tatsächliche, indirekte, außerhalb des Versicherungsverhältnisses im Betriebe der Gußstahlfabrik eintretende günstige Folgen der Einrichtung der Pensionskasse. Insofern ist eine Vergleichung mit den Vorteilen der Arbeiter aus dem Versicherungsvertrage weder zulässig noch auch mit einiger Sicherheit ausführbar. . . . Andererseits erhält nach den Feststellungen der Vorinstanz jedes Mitglied der Beklagten zu 1 eine Anwartschaft auf Pension, welche Anwartschaft zwar nur einen bedingten Vermögenswert hat, aber immerhin schon während der Zwischenzeit einen gewissen Vorteil bietet. Die Karenzzeit ist zwar weit bemessen, aber, wie feststeht, notwendig, um die Gewährung der reichlichen, indes ersichtlich nicht überreichlichen Pensionen zu ermöglichen. Dabei darf man nicht die Lage der einzelnen und insbesondere derjenigen Arbeiter in den Vordergrund rücken, die vorzeitig aus der Kasse ausscheiden. Betrachtet man die Lage der Arbeiterschaft der Gußstahlfabrik im ganzen, so ergibt sich, daß aus Mitteln nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Firma Friedr. Krupp sehr bedeutende Geldsummen aufgebracht sind, die ausschließlich zur Verwendung für ältere arbeitsunfähige Arbeiter und deren Hinterbliebene bestimmt sind.

„ . . . Wenn gleich nach obigem die Einrichtung der Pensionskasse versicherungstechnisch nicht vollkommen ist und, namentlich in Fällen, in denen Mitglieder zufolge einer von der Beklagten zu 2 ausgehenden Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausscheiden, zu Härten führen kann, darf doch bei Prüfung des Gesamtcharakters des Status der Beklagten zu 1 und der darauf fußenden Versicherungsverträge weit überwiegend berücksichtigt werden, daß die Versicherungseinrichtung auf durchaus einwandfreien Beweggründen beruht und tatsächlich in Tausenden von Fällen zugunsten von Personen, die nach jenem Statut versichert waren, und von Hinterbliebenen solcher Versicherten segensreich gewirkt hat. Die Abweisung der Klage gegen die Beklagte war daher zu billigen."

In einer der nächsten Nummern werden wir eine aus berufener Feder stammende eingehende Besprechung dieses Urteils veröffentlichen.

Verschiedenes.

Gesetz über das Pfandleihgewerbe.

In so manchen Fällen ist die Verpfändung der letzten einigermaßen wertvollen Gegenstände der letzte verzweifelte Versuch, sich aus der drückenden Not wenigstens momentan zu befreien. Nur zu häufig aber ist die Verpfändung die endgültige Fort-

B. G.-B. gegen die guten Sitten verstoße, Rückertatung der Beiträge.

Zum Teil wurde die Klage nur gegen die Pensionskasse, zum anderen Teil auch gegen die Firma Krupp gerichtet. Von allen Instanzen ist die Klage zurückgewiesen. Die maßgebende Begründung des Urteils des Reichsgerichts vom 29. September 1911 — Aktenzeichen VII 55/11 — lautet wie folgt:

„Sittliche Anschauungen, welche der Vergangenheit angehören und weniger streng als die zur Zeit des Geschäftsschlusses herrschenden waren, dürfen selbstverständlich nicht als Maßstab dienen. Zwischen den als unästhetisch und solchen Geschäften, welche in allen Punkten und nach jeder Richtung dem ethischen Empfinden volle Befriedigung bieten, bleibt ein Spielraum für Geschäfte, die zwar gewisse Härten aufweisen, indes nach ihrer Beschaffenheit im ganzen dem maßgebenden Sittlichkeitsgefühl nicht widersprechen. Diesen Gesichtspunkten wird die Betrachtungsweise des Berufungsrichters gerecht. . . Die durch Verfassung einer Beteiligung der vorzeitig ausscheidenden Kassenmitglieder an der Prämienreserve erwachsenden Werte dienen nicht zu einer Bereicherung des Vermögens der Kasse, sondern dazu, die Pensionen verhältnismäßig hoch, die Beiträge verhältnismäßig niedrig zu halten. Solche Rechtsgestaltung kann als unzulässig nicht beurteilt werden. . . Mag auch den Klägern zugeben sein, daß die hier vorliegende Regelung versicherungstechnisch nicht so vollkommen ist, wie sie gestaltet sein könnte, so rechnet doch die neuere Versicherungsgesetzgebung mit solchen Einrichtungen als genehmigungsfähig und stellt somit ihrer Aufrechterhaltung ein rechtsgrundfähiges Hindernis nicht entgegen. Wenn also die Vorinstanzen in den Nachteilen, welche der Verlust der Kassenmitgliedschaft für die bei der Beklagten zu 1 Versicherten nach sich zieht, einen Grund zur Anwendung des § 138 nicht gefunden haben, so ist ihnen nicht entgegenzutreten.

Fraglich ist weiter, ob die Art, wie hier das Versicherungsverhältnis mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft ist, die völlige Abhängigkeit des ersteren von dem letzteren, welche mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Verlust der Beiträge und der Anwartschaft auf die Pension mit sich bringt, als sittlich anstößig erscheint. Die Kläger haben gerügt, daß das Koalitionsrecht und die Freizügigkeit der Arbeiter unzulässig beschränkt sei, daß da Moralvorschriften verletzt seien, wonach Schuldige und Schuldlose nicht gleich zu behandeln seien, und der Nachteil für eine Vertragspartei nicht wachsen dürfe, je länger und treuer diese ihren Verpflichtungen nachgekommen sei, daß eine unerträgliche Ungleichheit in den Wirkungen des Kündigungsrechts hervorgerufen sei, insbesondere durch eine beliebige Kündigung der Firma Friedr. Krupp den Arbeitern alle Vorteile aus der Versicherung entzogen werden könnten, und es auch unstatthaft sei, daß das Ausscheiden aus dem einen Rechtsverhältnis den Verlust der Vorteile aus dem anderen zur Folge habe. Der Vorberichter hat die Bedenken geprüft und mit Erwägungen widerlegt, die frei von Rechtsirrtum sind. Zu bemerken bleibt hier:

Der Versicherungsvertrag enthält weder eine Aufhebung noch eine Beschränkung der Befugnis der Arbeiter, sich Vereinigungen, welche der Firma Friedr. Krupp nicht genehm sind, anzuschließen oder ihre Arbeitsstelle nach Kündigung zu wechseln. Es steht also nur eine indirekte Beschränkung der Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit in Frage insofern, als die Kassenmitglieder durch die Aussicht auf Pension vielleicht in ihren Willensentscheidungen beeinflusst werden. Solche indirekte Beeinflussung kann einen Grund zur Anwendung des § 138 nur abgeben, wenn sie einen erheblichen Grad erreicht. Der Berufungsrichter hat aber im Rahmen der ihm zustehenden tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse angenommen,

daß die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Nachteile, welche den Arbeiter durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses treffen, gering und nicht geeignet sind, das Verhalten der Arbeiter bei Wahrnehmung berechtigter Interessen zu beeinflussen. Damit ist rechtlich einwandfrei ausgeschlossen, daß vorliegend die Koalitionsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeiter eine das zulässige Maß übersteigende Beschränkung erlitten habe. Die Vorinstanzen haben aber auch in ihren Ausführungen . . . nachgewiesen, daß die Pensionskasse eine Wohlfahrts-einrichtung im Sinne des § 117 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung darstellt. . . Nun liegt es aber im Wesen einer solchen Wohlfahrts-einrichtung begründet, daß dadurch die Neigung des Arbeiters, beim Betriebe auszuhalten und sich im wesentlichen Einklang mit den Wünschen der Betriebsleitung zu halten, erhöht wird. Könnte bei den Mitgliedern der Beklagten überhaupt von einer die Koalitionsfreiheit und die Freizügigkeit betreffenden Willensbeeinflussung die Rede sein, so würde es sich um eine Folgerseinerung des Charakters der Kasse als Wohlfahrts-einrichtung handeln. Da aber das Gesetz solche Wohlfahrts-einrichtungen gestattet, sind auch ihre Folgerseinerungen als zulässig hinzunehmen.

Daß die Ausübung des der Beklagten zu 2 wie ihren Arbeitern zustehenden Kündigungsrechtes beiden Teilen gegenüber wirtschaftlich gleichwirkt, ist nicht möglich. In der Regel wird die Kündigung der Firma den Arbeiter schwerer treffen als die Kündigung des Arbeiters die Firma. Indes wird auch in der Regel der für den Arbeiter aus der Kündigung der Firma folgende Verlust der Brotstelle wirtschaftlich weit schwerer wiegen als die Einbuße der Anwartschaft auf die Pension und die geleisteten Kassenbeiträge. Immerhin ist den Klägern zuzugeben, daß die letzte Folgerseinerung der Verknüpfung des Arbeits- und Versicherungsverhältnisses für das ethische Empfinden nicht voll befriedigend ist. Aber als privatrechtlich unzulässig und insbesondere unästhetisch erweist sich die Verknüpfung der beiden Rechtsverhältnisse nicht. . . Nur unter besonderen Umständen würde eine abweichende Beurteilung eintreten haben. Wäre die Firma Friedr. Krupp der Pensionskasse gleichzustellen oder ließe sich ein Interesse der Firma, zahlreiche Versicherungen ihrer Arbeiter zur Lösung zu bringen, vornehmen, so könnte vielleicht die Rechtslage der Versicherten in einem Grade verkümmert erscheinen, der dem herrschenden Sittlichkeitsgefühl widerstreben mag. Aber die Beklagten zu 1 und 2 sind zwei verschiedene juristische Personen, die untereinander nicht gleichstehen und nicht gleichgestellt werden dürfen. Die Firma Friedr. Krupp ist zwar an der Versicherungseinrichtung interessiert und nimmt an den Einzelversicherungsverträgen teil. Versicherer ist aber nicht die Firma, sondern die Pensionskasse. Die Firma steht neben den Versicherten, deren Beiträge sie ergänzt. Die gesamten, hauptsächlich aus den Beiträgen der Arbeiter und der Firma herrührenden Einnahmen der Kasse sind endgültig jedem Anrecht und jeder Verfügung der Firma entrückt und bleibend dazu bestimmt, ausschließlich der Arbeiterschaft zugute zu kommen. Wenn sich die Firma, wie nicht zweifelhaft ist, bei Errichtung der Kasse nicht nur von dem löblichen Bestreben der Betätigung sozialer Fürsorge, sondern auch von dem legitimen Beweggrunde, sich einen Stamm treuer und erfahrener Arbeiter zu schaffen, hat leiten lassen, so ergibt sich hinsichtlich der großen Mehrzahl der zufolge eigener Kündigung oder Kündigung der Firma aus dem Dienste und zugleich aus dem Versicherungsverhältnisse Ausscheidende, daß deren Arbeitskraft nicht dauernd für den Betrieb gewonnen wurde. Hierzu ist auf die im Berufungsurteil in bezug genommene Statistik des landgerichtlichen Urteils hinzuweisen, wonach von den